



DONNER & REUSCHEL

PRIVATBANK SEIT 1798

Information über Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte (Best Execution Policy)

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gelten die unten hierzu aufgeführten Regelungen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.

4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Hierbei können weitere Kosten entstehen. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleisters zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

6. Festpreisgeschäfte

Diese Grundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Die bestmögliche Auftragsausführung ist dadurch sichergestellt, dass die zwischen Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen. Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten, weitere Kosten wie z. B. Maklercourtage fallen nicht an.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an der Börse handelbar sind.

7. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die folgenden Kriterien gewichtet:

| Privatkunden | | |
|-----------------------------------|---------------|--|
| | Aktien | Renten und andere Finanzinstrumente |
| Preis | 30% | 40% |
| Kosten | 30% | 40% |
| Ausführungswahrscheinlichkeit | 10% | 5% |
| Ausführungsschnelligkeit | 10% | 5% |
| Wahrscheinlichkeit der Abwicklung | 5% | 5% |
| sonstige Faktoren | 5% | 5% |
| Professionelle Kunden | | |
| | Aktien | Renten und andere Finanzinstrumente |
| Preis | 30% | 30% |
| Kosten | 20% | 15% |
| Ausführungswahrscheinlichkeit | 30% | 30% |
| Ausführungsschnelligkeit | 10% | 10% |
| Wahrscheinlichkeit der Abwicklung | 5% | 10% |
| sonstige Faktoren | 5% | 5% |

Die Bank wird dementsprechend die Aufträge für nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente an folgende Ausführungsplätze leiten:

| | Finanzinstrument | Ausführungsplatz |
|-----|---|-------------------------------------|
| 1. | Aktien DAX | XETRA |
| 2. | Aktien MDAX | XETRA |
| 3. | Aktien SDAX | XETRA |
| 4. | Aktien TECDAX | XETRA |
| 5. | Sonstige inl. Aktien | XETRA |
| 6. | Ausländische Aktien Inland | XETRA |
| 7. | Ausländische Aktien Ausland | jeweilige Heimatbörse |
| 8. | Exchange Traded Funds (ETF) | XETRA |
| 9. | Investmentfonds | s. unter Anteile an Investmentfonds |
| 10. | Renten Staatsanleihen EURO | Frankfurt |
| 11. | Renten Staatsanleihen FW | Frankfurt |
| 12. | Renten Industrieanleihen EURO | Frankfurt |
| 13. | Renten Industrieanleihen FW | Frankfurt |
| 14. | Derivate EUREX | s. unter Finanzderivate |
| 15. | Derivate sonstige Börsen (Optionsscheine) | Stuttgart |
| 16. | Zertifikate | Stuttgart |

7.1 Anteile an Investmentfonds (Finanzinstrument 9.)

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentfondsgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte.

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus.

7.2 Finanzderivate (Finanzinstrument 14. und 15.)

Hierunter fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument

kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

8. Information des Kunden

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über Änderungen bei der Auswahl wird die Bank den Kunden informieren.

| Finanzderivate | Ausführungsplatz |
|---|--|
| börsengehandelt | Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat |
| nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen – Swaps – Termingeschäfte in Edelmetallen | Geschäft zwischen Bank und Kunde |
| | |